

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cambridge, hatte dem Lord Chelmsford brieflich an's Herz gelegt, den kaiserlichen Prinzen nie zu einem andern Dienst zu verwenden, als zu dem seines eigenen Adjutanten. Diese Empfehlung scheint aber nicht befolgt zu sein. Der Prinz wurde einfach, wie andere Officiere, zu Recognoscirungen kommandirt.

Am 2. Juni war der Prinz kaum von einem dreitägigen Recognoscirungsritt mit dem Obersten Buller in das Lager des Generals Wood zurückgekehrt, als er — wie die amtliche Depesche des Lord Chelmsford angibt — auf Anweisung des zweiten Generalquartiermeisters und in Begleitung von dessen Stellvertreter, Lieutenant Carey, eine zweite, dießmal verhängnißvolle Recognoscirung unternehmen mußte. Der Ausgang ist bekannt. Die Patrouille ruhte, ohne nur die elementarsten Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, wie im tiefsten Frieden und ließ die abgefattelten Pferde grasen. Da schleichen sich die Zulu's heran und feuern. Alles stürzt zu den Pferden und sucht zu fliehen, ohne Ordnung, ohne sich um die Kameraden zu kümmern, Lieutenant Carey voran. Vergebens bemüht sich der Prinz, auf sein schon gewordenes Pferd zu kommen, welches den übrigen Pferden nachgaloppirt. Hätte Carey seine Leute zusammengehalten und sich nur einige Minuten nach dem Prinzen umgesehen, wie es seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit als Patrouillenfürher war, Louis Napoleon hätte wahrscheinlich gerettet werden können. Man ließ ihn feige im Stich und er unterlag den erbarmungslosen Streichen der Wilden.

Die Nachricht vom Tode des Prinzen hat überall tiefes Mitleid erregt. In England ist von nun an der Name der Bonapartes mit einem Nimbus umhüllt, der sich schwer verwischen lassen wird, und den man, um der Tage des ersten Napoleons nicht zu erwähnen, vor zwanzig Jahren und selbst noch viel später, nicht für möglich gehalten haben würde. In Frankreich ist gewiß der Tod des Prinzen ein großes Unglück für die bonapartistische Partei, deren Haupt er war, allein es ist doch sehr zweifelhaft, ob die Partei unter den jetzigen Verhältnissen, nachdem sich die Republik in der That befestigt zu haben scheint, für's Erste an's Ruder gelangt wäre. Allein in Frankreich ist Alles unberechenbar, und so liegt es auch im Gebiete des Möglichen, daß der dritten Republik ein drittes Kaiserreich mit einem andern bonapartistischen Prätendenten folgen kann.

Die letzten Nachrichten vom Kriegsschauplatz (vom 6. Juni) lauten dahin: Cetewajo habe Friedensvorschläge gemacht und Chelmsford einen Waffenstillstand angeboten, bis die Bedingungen des definitiven Friedens von England angelangt seien. Man hoffe, die Unterhandlungen werden zum Frieden führen.

Arme englische Armee! Es ist doch demüthigend, von einem Wilden geschlagen zu sein! Aber gottlob gibt es noch bessere und unfehlbarere Waffen als die Hinterlader! Haben die wilden Krieger des Zululandes sich auch bis jetzt den englischen Soldaten überlegen gezeigt, und konnten letztere es zu Waf-

senersolgen von sonderlichem Belang den Zulu's gegenüber nicht bringen, so scheint doch, als solle der Krieg, der den Engländern schon so enorme Summen gekostet, auf echt englische Weise beendet werden — durch den Geldsack. Die Zulu's, welche durch die Kriegswaffen der brittischen Regierung nicht zu besiegen waren, werden vielleicht, gleich den Ughanen, der unfehlbaren Waffe der Londoner Regierung, den goldenen Sovereigns, unterliegen. Möchte dies Resultat bald erzielt werden, denn begreiflicherweise wünschen die englische Regierung und Nation von ganzem Herzen das Ende dieser unglücklichen Kampagne herbei. J. v. S.

Physikalische vergleichende Terrainlehre, von Rudolf Baron Schmidburg, k. k. Generalmajor i. R. Vierte, vervollständigte Auflage. Mit 2 lithographirten Tafeln. Wien, Verlag von Carl Gerold's Sohn. 1878. Gr. 8°. S. 440. Preis Fr. 9. 60 Ct.

Man unterscheidet in der Terrainlehre: a. die eigentliche Terrainlehre, welche sich mit den äußern Formen und dem Gepräge der Terraintheile und Terraingegenstände u. s. w. beschäftigt und die Terminologie festsetzt; b. die Terraindarstellung und c. die Terrainbenützung zu bestimmten Zwecken, z. B. Bergbau, Anlage von Straßen und Eisenbahnen, Verwerthung von Wasserkraften, zu militärischen Unternehmungen u. s. w.

Der Herr Verfasser beschäftigt sich so zu sagen ausschließlich mit der Terrainlehre im Allgemeinen. Die Arbeit hat daher nicht nur für den Militär, sondern auch für den Ingenieur und Jeden, der sich für den Gegenstand interessirt, einen Werth. Die vorliegende Terrainlehre soll für alle Terraintheile und Terraingegenstände nach wissenschaftlichem Principe die Namensstellung (Nomenclatur) und die Kennzeichenlehre (Terminologie) liefern; sie soll die Zusammensetzung der Gesteine, die Verbindung der Gesteine zu Gesteinsmassen und der letztern zu Gebirgsmassen erklären, auch mit den nothwendigsten Vorbegriffen aus der Naturlehre, Geologie, Geographie und Mineralogie vertraut machen, damit Jeder, vom empirischen Standpunkte der naturgemäßen Betrachtung ausgehend, die Charakteristik jedes ausgedehnten Gebildes je nach Gestalt, Lage, Zusammenhang oder Verbindung wenigstens annäherungsweise bestimmen, von gesehenen auf nicht gesehene Formen eines und desselben Terraintheiles schließen lerne und überhaupt eine richtige, auch für das Terraingedächniß leichter zu bewahrende Anschauung von Terrainformen gewinne.

Durch Zusammenstellung bestimmter Terrain- und geologisch-geognostischer Verhältnisse glaubt der Herr Verfasser in den Stand gesetzt zu sein, der Anleitung die angedeutete Richtung zu geben. In der vorliegenden vierten Auflage wird der Stoff in elf Abschnitte gegliedert; und zwar behandelt der I. das Land; der II. die Landgewässer; der III. das Meer; der IV. das Wasser als Niederschlag und im starren Zustande; der V. die Gebirgsgesteine; der VI. die Bodenarten und Pflanzen; der VII.

die Bauten und Gemeinschaften als künstliche Bodenbedeckungen; der VIII. die Quellenbildung und Entwicklung der Bäche zu Flüssen und Strömen; der IX. die Entwicklung in der Bildung der festen Terraintheile und der Erdkruste überhaupt; der X. den Gebirgszusammenhang und die äußern Formen der Gebirge; der XI. Charakteristik der Gebirgs-, Berg- und Flachländer, sowie der großen Ebenen. Als Anhang ist dem Buch beigegeben: „Allgemeine Uebersicht der Schweizer-Alpen in ihrer Silicat- und Kalkzone“. Letzterer dürfte viele Leser besonders interessieren.

Der Herr Verfasser behandelt den gewählten Stoff gründlich und mit Verständniß. Die militärische Würdigung des Terrains ist, wo sie zu finden, sehr kurz gehalten. Das Buch eignet sich weniger als Lehrbehelf für Solche, welche sich in dem Gebiet der Terrainlehre orientiren wollen, als für Jene, welche sich eingehend mit dem Studium derselben zu befassen beabsichtigen.

Der strategische Dienst der Cavallerie. Historisch-didaktische Studie von Dr. H. Walter, Major und Divisions-Kommandant im k. t. 5. Ulanen-Regiment. Berlin, Luchardt'sche Verlagshandlung. Gr. 8°. S. 64. Preis 1 Mark.

Der Name des Herrn Verfassers ist durch seine gediegene Arbeit über die Leistungen der Cavallerie im Feldzug 1871 in den cavalleristischen Kreisen allgemein bekannt geworden. Hier bringt er einen neuen Beitrag über die Wichtigkeit des strategischen Dienstes der Cavallerie in der Kriegsführung. Die vorliegende Studie verdankt zwei Vorträgen, welche der Herr Verfasser im militärisch-wissenschaftlichen Vereine zu Agram gehalten, ihren Ursprung. Nach einem Rückblick auf den strategischen Dienst der Cavallerie in früherer Zeit beschäftigt sich der Herr Verfasser mit der Frage, wie dieser, auf den Verlauf der Operationen den größten Einfluß nehmende Dienst in Zukunft organisiert und betrieben werden soll, um seinem Zwecke zu entsprechen.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschuß betreffend die Festsetzung und Ausrichtung der Kompetenzen für Besoldung, Berittmachung und andere Dienstverhältnisse des ständigen und außerordentlichen Instruktionspersonals.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

I. Besoldung. a. Ständige Instruktoren. § 1. Die ständigen Instruktoren beziehen die in Art. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Brachmonat 1877 festgesetzten Besoldungen. — Die jährlichen Betreffnisse werden jeweilen durch das Budget, beziehungsweise innert den Grenzen der bewilligten Kredite durch den Bundesrath bestimmt.

§ 2. Die Ausrichtung der Besoldungen geschieht monatlich durch das Oberkriegskommissariat auf die von den Ober- bzw. Kreisinstruktoren ausgestellten Kompetenzrapporte. (§ 15 der Verordnung über die Aufstellung des Budgets des Schweiz. Militärdepartements vom 17. Christmonat 1877.)

b. Außerordentliche Instruktoren. § 3. Als außerordentliche Instruktoren werden diejenigen im eidg. Militärdienste als Instruktoren verwendeten Militärs und Civilpersonen, sowie die zum Unterrichte beigezogenen Beamten der Militärverwaltung betrachtet, welche nicht als ständige Instruktoren angestellt sind.

§ 4. Die Beamten der Militärverwaltung sollen jedoch nur dann als Lehrer zum Instruktionsdienste beigezogen werden, wenn besondere Instruktionszwecke ihre Mitwirkung bei den Unterrichtskursen erfordern.

§ 5. Die außerordentlichen Instruktoren, insofern sie nicht Beamte der Militärverwaltung sind, werden für die Dauer ihrer Verwendung durch folgende Taggelder entschädigt:

- a. Offiziere, welche den Grad eines Obersten bekleiden, als Lehrer der Kriegswissenschaften oder als Schulkommandanten verwendet Fr. 18. —
- b. Offiziere anderer Grade, welchen die Funktionen von Schulkommandanten, sowie von Instruktoren I. Klasse übertragen werden, sowie Civilpersonen, in dieser letztern Stellung verwendet " 15. —
- c. Vertreter von Instruktoren II. Klasse " 12. —
- d. " " Hilfsinstruktoren " 6. 50

§ 6. Die an ihrem Wohnorte als Instruktoren bei den Unterrichtskursen verwendeten Beamten der Militärverwaltung beziehen keine Entschädigungen.

§ 7. Werden Beamte der Militärverwaltung außerhalb ihres Wohnortes als Lehrer bei Instruktionskursen verwendet, so erhalten sie für die Dauer ihres Dienstes folgende Entschädigungen:

- a. ein Taggeld von Fr. 14, wenn sie den Grad eines Obersten bekleiden, Abtheilungschefs der Militärverwaltung sind, oder wenn sie als Schulkommandanten verwendet werden; b. ein Taggeld von Fr. 12, wenn sie als Instruktoren I. Klasse, c. ein Taggeld von Fr. 10, wenn sie als Instruktoren II. Klasse verwendet werden.

c. Instruktionsaspiranten. § 8. Instruktionsaspiranten sind diejenigen Militärs, welche in der Absicht, ständige Instruktoren zu werden, die hierzu erforderliche Ausbildung in Instruktorenschulen oder in den Unterrichtskursen als ausschließweise verwendete Lehrer erhalten.

§ 9. Die Taggelder für die Instruktionsaspiranten aller Waffenattungen betragen für die Dauer ihres Dienstes: a. Fr. 7 für die Aspiranten auf Instruktorenstellen I. und II. Klasse, b. Fr. 5 für die Aspiranten auf Hilfsinstruktorenstellen.

§ 10. Alle Entschädigungen der außerordentlichen Instruktoren und der Instruktionsaspiranten fallen auf Rechnung der betreffenden Unterrichtskurse, insofern nicht im Budget besondere Kredite hiefür vorgesehen sind.

II. Pferdeentschädigung. a. Ständige Instruktoren.

§ 11. Die Kompetenzen für die Dienstpferde der ständigen Instruktoren sind durch Bundesbeschluß vom 8. Brachmonat 1877, sowie durch die Vollziehungsvorordnung des Militärdepartements vom 31. Christmonat 1877 geordnet. — In Ergänzung dieser letztern werden noch folgende Bestimmungen erlassen:

§ 12. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Jahresration berechtigt sind, aber kein eigenes eingeschätztes Pferd besitzen, können sich mit Bewilligung des Militärdepartements im Instruktionsdienste mit Mietpferden beritten machen (Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 16. Brachmonat 1877) und erhalten in diesem Falle für die Zeit, während welcher sie beritten sind, täglich eine Fourageration und die Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen; ein Mietgeld wird ihnen dagegen nicht vergütet. — Diese Bestimmung gilt auch für die Divisionskommandanten und die jahresrationsberechtigten Waffenchefs, wenn sie bei allfälliger Verwendung im Instruktionsdienste oder bei ihren Inspektionen nicht eigene eingeschätzte Pferde reiten.

§ 13. Instruktoren, welche für ein effektiv gehaltenes Pferd zu einer Ration für 240 Tage berechtigt sind, aber kein eigenes Dienstpferd besitzen, kann auf den Antrag des Waffenchefs vom Militärdepartement nach Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 26. Herbstmonat 1877 in Fällen, wo es der Instruktionsdienst erfordert, temporär und innert den Schranken des gewährten Kredites gestattet werden, sich mit Mietpferden beritten zu machen, und es erhalten dieselben für diese Zeit täglich eine Fourageration, eine Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen und eine Mietgeldentschädigung von 4 Franken.

§ 14. Erfordern die Leitung der Wiederholungskurse, sowie die Ausmärsche der Rekrutenschulen, daß Instruktoren erster Klasse,